

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. b, e, g und i, § 6 Abs. 2 lit. a, c, f und h, § 30g Abs. 1 sowie § 30k Abs. 1 werden die Begriffe „26. Lebensjahr“ oder „26. Lebensjahres“ jeweils durch die Begriffe „24. Lebensjahr“ oder „24. Lebensjahres“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 lit. c, g, h und i sowie § 6 Abs. 2 lit. d, f, g und h werden die Begriffe „27. Lebensjahr“ oder „27. Lebensjahres“ jeweils durch die Begriffe „25. Lebensjahr“ oder „25. Lebensjahres“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 lit. f sowie § 6 Abs. 2 lit. e entfallen.

4. § 2 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird,“

5. § 6 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird, oder“

6. § 8 Abs. 8 lautet:

„Für jedes Kind, das in einem Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bereits vollendet hat oder vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhöht sich die Familienbeihilfe für den September dieses Kalenderjahres um 100 €.“

7. Die §§ 9 bis 9c entfallen.

8. § 30a Abs. 3 lautet:

„(3) Als eine Schule im Sinne des Abs. 1 lit. a gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde und das Öffentlichkeitsrecht besitzt, sowie eine Privatschule gemäß § 11 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde.“

9. § 30f Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule sowie nur für Schüler/innen geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30 e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes ist bei Schüler/innen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft eines EU/EWR Mitgliedstaates besitzen, überdies davon abhängig zu machen, dass eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler/die Schülerin

Familienbeihilfe bezogen wird. Für die Erlangung der Schülerfreifahrt ist überdies ein Antrag des Erziehungsberechtigten erforderlich, wenn der Schüler/die Schülerin minderjährig ist.“

10. § 30f Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Teilnahme des Schülers/der Schülerin an einer Schülerfreifahrt nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nur auf jenen Strecken zulässig, auf denen der Schüler/die Schülerin keine andere Beförderung unentgeltlich in Anspruch nehmen kann. In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen Schüler/innen nur für den Schulweg zu Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c begünstigt werden; desgleichen darf ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b nur für den Schulweg zu Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c geleistet werden. Eine Kostenübernahme nach Abs. 3 ist nur für Fahrten der Schüler/innen zwischen der Wohnung im Inland und der Schule zulässig; für Schüler/innen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft eines EU/EWR Mitgliedstaates besitzen, ist eine Kostenübernahme nach Abs. 3 überdies davon abhängig zu machen, dass eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler/die Schülerin Familienbeihilfe bezogen wird.“

11. § 30f Abs. 5 lautet:

„(5) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 hat sich der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auszubedingen, dass sich die Verkehrsunternehmen zur Rechnungslegung und Auskunfterteilung verpflichten und den Organen des Bundes die Überprüfung der Unterlagen gestatten, auf die sich der Fahrpreis oder Fahrpreisersatz gründet. Der Vertrag nach Abs. 3 kann als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 angesehen werden, sofern dieser die erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 aufweist. Der Abschluss eines Vertrages nach Abs. 3 lit. a kann überdies davon abhängig gemacht werden, dass der Schulerhalter die Notwendigkeit der Schülerbeförderung bestätigt und die Namen, die Staatsbürgerschaft und die Anschriften der zu befördernden Schüler/innen sowie das in Frage kommende Verkehrsunternehmen bekannt gibt.“

12. In § 30h Abs. 2 wird der Betrag "73 Euro" durch den Betrag "100 Euro" ersetzt.

13. § 30h Abs. 4 erster Satz lautet:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schulfahrtbeihilfe zu Unrecht bezieht oder durch unwahre Angaben einen Schülerfreifahrausweis zu Unrecht erlangt hat oder weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.“

14. § 30j Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Leistung des Fahrpreisersatzes ist bei Lehrlingen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft eines EU/EWR Mitgliedstaates besitzen, überdies davon abhängig zu machen, dass eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Lehrling Familienbeihilfe bezogen wird.“

15. In § 30j Abs. 3 letzter Satz entfällt das Wort "gesetzlich".

16. In § 30m Abs. 1 entfällt die Wortfolge "oder ausgezahlt (§ 12)".

17. In § 30m Abs. 5 entfällt die Wortfolge "und behinderte Lehrlinge".

18. In § 30o Abs. 1 entfällt der zweite Satz und Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fahrtenbeihilfe wird für einen Lehrling nur einmal gewährt.“

19. § 30o Abs. 3 lautet:

„(3) Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30c Abs. 4 und der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge gemäß § 30n Abs. 2 vor, so ist die Fahrtenbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.“

20. In § 31 Abs. 1 wird der 2. bis 4. Satz ersatzlos gestrichen.

21. In § 31 Abs. 4 wird nach der Wortfolge "...als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden" die Wortfolge „und das Öffentlichkeitsrecht besitzen“ eingefügt.

22. § 31a Abs. 1 lautet:

„(1) Als für den Unterricht notwendige Schulbücher gelten:

1. Schulbücher, die
 - a) als Schulbuch, elektronische Schulbuchergänzung oder therapeutisches Unterrichtsmittel vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur für die jeweilige Schulart und Schulstufe oder von der für die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln zuständigen Schulbehörde für geeignet erklärt worden sind,
 - b) lehrplangemäß für den Religionsunterricht erforderlich sind,
 - c) gemäß lit. a geeignete Schulbücher sind und nach gewissenhafter Prüfung durch die Lehrer nach Inhalt und Form auch dem Lehrplan einer anderen Schulform oder Schulstufe entsprechen,
2. Unterrichtsmittel eigener Wahl (gedruckte, audiovisuelle, automationsunterstützte Datenträger, Lernspiele, therapeutische) bis zum Ausmaß von 15 vH des Höchstbetrages pro Schüler/Schülerin und Schulform (Schulbuchlimit), wenn diese von der Schule als für den Unterricht erforderlich bestimmt wurden.“

23. § 31b lautet:

„(1) Der das Familienlastenausgleichsgesetz vollziehende Bundesminister ist ermächtigt, zur Erfüllung der in § 31 Abs. 1 genannten Aufgaben und insbesondere die Herstellung und Ausgabe der von den Schulen bestellten Schulbücher mit Verlags- und Vertriebsunternehmen, die die Teilnahmebedingungen der Schulbuchaktion akzeptieren, über deren Interessensvertretung Verträge abzuschließen.

(2) Die Bestellung der für den Unterricht notwendigen Schulbücher (§ 31a) durch die Schulen und die Weitergabe der Bestelldaten erfolgt durch eine auf Internet basierende EDV-Anwendung. Die Verrechnung der Schulbuch-Bestellungen mit den von den Schulen ausgewählten Unternehmen gemäß Abs. 1 erfolgt durch einen in diesem Programm implementierten elektronischen Zahlungsverkehr. Die zu diesen Zwecken zwischen Schulen und Schulbuchhandel erforderliche Vorgehensweise wird in den jährlich zu erlassenden Durchführungsrichtlinien näher geregelt.“

24. § 31c lautet:

„(1) Die Schulbücher sind den Schulerhaltern der im § 31 genannten Schulen über Anforderung durch die von den Schulen gewählten Unternehmen (§ 31b Abs. 1) zur Verfügung zu stellen. Zur Ausgabe der Schulbücher an die Schüler/innen sind die Schulerhalter verpflichtet.

(2) Insoweit die für den Unterricht erforderlichen Schulbücher nicht bzw. nicht mehr über das Programm bestellt werden können, sind diese Schulbücher über das für die jeweilige Schule gem. § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt zu verrechnen.

(3) Die Schulen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Empfänger der Schulbücher hervorgehen. Die Schulen sind dem das Familienlastenausgleichsgesetz vollziehenden Bundesministerium und den gem. § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständigen Finanzämtern gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen Einsicht in die Aufzeichnungen zu geben.

(4) Über strittige Ansprüche eines Schülers/einer Schülerin auf ein Schulbuch sowie über die Verpflichtung eines Schulerhalters zur Ausgabe eines Schulbuches entscheidet das für die Schule, die der Schüler/die Schülerin besucht, gem. § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt nach Anhörung der Schulbehörde erster Instanz. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind sinngemäß anzuwenden.“

25. In § 31d Abs. 1 entfällt die Wortfolge "oder die mit den Gutscheinen erworbenen Schulbücher".

26. § 31e lautet:

„Die Schulerhalter haften dem Bund für eine korrekte Bekanntgabe der an der Schulbuchaktion teilnehmenden Schüleranzahl und die richtige Ausgabe der Schulbücher an die Schüler/innen. Sie sind zum Ersatz von angeschafften Schulbüchern, die weder an Schüler/innen ausgefolgt noch den Unternehmen gem. § 31 b Abs. 1 zurückgegeben wurden und für zu Unrecht ausgegebene Schulbücher

verpflichtet. Über die Ersatzansprüche entscheidet das für die jeweilige Schule gem. § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt. Von der Festsetzung eines Ersatzes kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn der Ersatz pro Schule und Schuljahr 3 % des maßgeblichen Schulbuchbudgets, höchstens aber 100 Euro, nicht übersteigt. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welches der unabhängige Finanzsenat entscheidet. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind sinngemäß anzuwenden.“

27. In § 31g entfällt die Wortfolge "Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege".

28. In § 39g wird die Wortfolge „in den Jahren 2009 bis 2013 jeweils bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 20 Millionen €“ durch die Wortfolge „in den Jahren 2009 und 2010 jeweils bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 20 Millionen € sowie ab dem Jahr 2011 jeweils bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 10 Millionen € jährlich“ ersetzt.

29. In § 46a Abs. 2 wird am Ende der Ziffer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. mit den öffentlichen Universitäten als Auftraggeber über deren Datenverbund (§ 7 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) ein automationsunterstützter Datenverkehr mit den Abgabenbehörden einzurichten. In dessen Rahmen sind dem Datenverbund von den Abgabenbehörden die Versicherungsnummern und die Namen der Kinder, für die die Familienbeihilfe beantragt wurde oder gewährt wurde bzw. wird, zu übermitteln. Zu diesen Angaben haben die öffentlichen Universitäten über deren Datenverbund den Abgabenbehörden zu übermitteln:

- a) Bezeichnung, Beginndatum, Beendigungsdatum, Meldungen der Fortsetzung und Zulassungsstatus des Studiums bzw. der Studien,
- b) Art und Datum von Prüfungen, die ein Studium oder einen Studienabschnitt eines Diplomstudiums abschließen,
- c) Stundenvolumen bzw. ECTS-Anrechnungspunkte abgelegter Prüfungen eines Semesters oder Studienjahres.“

30. In § 46a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Beginn und die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs gemäß Abs. 2 Z 4 sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Anhörung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.“

31. § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 41 ist im Rahmen der Koordinierung der sozialen Sicherheit im Europäischen Wirtschaftsraum mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Dienstnehmer im Bundesgebiet als beschäftigt gilt, wenn er den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt."

32. § 55 wird folgender Absatz 17 angefügt:

"(17) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX neu gefasster, geänderter, eingefügter oder entfallener Bestimmungen gilt Folgendes:

- a) §§ 30a Abs. 3, 30f Abs. 2, 4 und 5, 30j Abs. 2 und 3, 30h Abs. 2 und Abs. 4 erster Satz, 30m Abs. 1 und 5, 30o Abs. 1 und 3, 31 Abs. 4, 31a Abs. 1, 31b, 31c, 31d Abs. 1, 31e und 31g treten mit 1. August 2009 in Kraft. §§ 30g Abs. 1, 30k Abs. 1 sowie 31 Abs. 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Schuljahr in Kraft.
- b) §§ 39g, 46a Abs. 2 Z 4 und Abs. 4 und 53 Abs. 3 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.
- c) §§ 9 bis 9c treten mit 31. Dezember 2010 außer Kraft.
- d) § 2 Abs. 1 lit. f sowie § 6 Abs. 2 lit. e treten mit 28. Februar 2011 außer Kraft.
- e) § 2 Abs. 1 lit. b, c, d, e, g, h und i, § 6 Abs. 2 lit. a, b, c, d, f, g und h, treten mit 1. März 2011 in Kraft.
- f) § 8 Abs. 8 tritt mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und ist erstmals in Bezug auf den September 2011 anzuwenden.